Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
4. Mai 2022

Top 2
Endgültige Beitragsfestsetzung gemäß § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V;
hier: Berücksichtigung verspätet eingereichter Nachweise

Sachverhalt:
Die Beitragsfestsetzung für freiwillige Mitglieder der GKV mit Arbeitseinkommen und/oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erfolgt seit dem 1. Januar 2018 regelhaft in einem zweistufigen Verfahren. Demnach werden die Beiträge zunächst vorläufig anhand der durch das Mitglied nachgewiesenen voraussichtlichen Einnahmen und später endgültig auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt (§ 240 Absatz 4a Sätze 1 bis 3 SGB V). Maßgebend für die vorläufige zukunftsbezogene Beitragsfestsetzung ist grundsätzlich der vom Mitglied vorgelegte zuletzt erlassene Einkommensteuerbescheid. Die endgültige vergangenheitsbezogene Beitragsfestsetzung wird für das Kalenderjahr vorgenommen, für das der Einkommensteuerbescheid erlassen wurde.

Der Nachweis für ein Kalenderjahr kann binnen einer Frist von drei Jahren erbracht werden, anderenfalls gilt für die endgültige Beitragsfestsetzung als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag der 30. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V). Die Krankenkasse hat in diesem Fall einen entsprechenden Beitragsbescheid („Sanktionsbescheid“) zu erlassen. Für die Beitragsbemessung aus dem Arbeitseinkommen bei versicherungspflichtigen Mitgliedern gilt nach § 226 Absatz 2 Satz 3 SGB V Entsprechendes.

Die Regelung zur endgültigen Beitragsfestsetzung bei fehlender Mitwirkung erlangte zum Jahreswechsel 2021/2022 erstmalig Relevanz, da die Frist zur Vorlage eines Einkommensnachweises für das Jahr 2018 am 31. Dezember 2021 auslief. In diesem Zusammenhang stellt sich nunmehr auch erstmalig die Frage, wie mit

Einkommensteuerbescheiden für das entsprechende Veranlagungsjahr umzugehen ist, die nach Ablauf der Dreijahresfrist bei der Krankenkasse eingereicht werden.

Ergebnis:
Bei der Dreijahresfrist in § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V handelt es sich um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist. Versäumt also das Mitglied, seine tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber der zuständigen Krankenkasse per Einkommensteuerbescheid nachzuweisen, erlischt sein Anspruch auf eine einkommensgerechte Beitragsfestsetzung. Die nach dem Fristablauf eingereichten Einkommensteuerbescheide entfalten keine Rechtswirkung. Vielmehr tritt die gesetzlich geregelte Rechtsfolge in Gestalt der endgültigen Beitragsfestsetzung auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze ein. Ein gegen den Festsetzungsbescheid gemäß § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V eingelegter Widerspruch kann zwar zulässig sein, hätte jedoch allein durch das Nachreichen von Einkommensnachweisen im Zuge des Widerspruchs keinen Erfolg und wäre somit als unbegründet zurückzuweisen.

Gegen ein Verständnis des § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V als materiell-rechtliche Ausschlussfrist kann auch nicht der Verweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sprechen, wonach die im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens eingereichten Einkommensnachweise zu berücksichtigen sind (vergleiche zum Beispiel BSG-Urteil vom 11. März 2009 – B 12 KR 30/07 R –, USK 2009-48). Diese Rechtsprechung ist auf den hier zur Diskussion stehenden Sachverhalt nicht übertragbar, weil sie eben im Kontext der verfahrensrechtlichen und nicht materiell-rechtlichen Fristen ergangen ist.

Hat das Mitglied die ihm für die Nachweisführung der Einkommensverhältnisse eingeräumte Dreijahresfrist verstreichen lassen und wurde aufgrund dessen die Beitragsfestsetzung nach Maßgabe des § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze vorgenommen, verbleibt für eine mögliche Anwendung des § 240 Absatz 1 Satz 4 SGB V

ebenfalls kein Raum. Die Regelung des § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V ist gegenüber der Regelung des § 240 Absatz 1 Satz 4 SGB V als Spezialregelung vorrangig (vergleiche Niederschrift zu TOP 4 der Fachkonferenz Beiträge am 23. März 2021).

Keine Sanktionierung des Mitglieds in Gestalt der Beitragsfestsetzung auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze nach Maßgabe des § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V findet statt, wenn das Mitglied die Ausschlussfrist für die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides aus nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Finanzverwaltung ausnahmsweise innerhalb von drei Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres noch keinen Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr erlassen hat. Vielmehr erscheint in diesem Fall eine den Umständen des Einzelfalles Rechnung tragende Verlängerung der Dreijahresfrist sachgerecht (vergleiche Niederschrift zu TOP 2 der Fachkonferenz Beiträge am 13. Juni 2017).

Demgegenüber haben solche Mitglieder, die einerseits aufgrund des Bezuges des Arbeitseinkommens oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einbezogen sind und andererseits keiner Steuererklärungspflicht unterliegen (Stichwort „Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrages“), die Ausschlussfrist nach § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V für die Vorlage der Einkommensnachweise zwingend zu beachten. An die Stelle des Einkommensteuerbescheides treten in einem solchen Fall andere geeignete Nachweise. Jedoch dürften derartige Fallkonstellationen in der Praxis ohnehin nur ausnahmsweise entstehen, weil im Regelfall die Personen, für die keine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung existiert, in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung per se nicht einbezogen sind (vergleiche Niederschrift zu TOP 2 der Fachkonferenz Beiträge am 13. Juni 2017).

Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
4. Mai 2022

Die Anwendung der „Sanktionsregelung“ nach § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V setzt voraus, dass die Krankenkasse das Mitglied zur Vorlage der Einkommensnachweise auffordert; in der Vorschrift wird hierzu die Formulierung „auf Verlangen der Krankenkasse“ verwendet. In diesem Zusammenhang trifft die Krankenkasse auch die Beratungspflicht hinsichtlich der rechtlichen Konsequenzen bei Verletzung der Nachweispflicht bzw. Verstreichen der Ausschlussfrist. Es empfiehlt sich, das Mitglied zeitnah vor dem Ablauf der Dreijahresfrist in dem vorgenannten Sinne (ggf. erneut) zu informieren.